



Richtlinie 800.106.10 (3)

Tierschutz

**Richtlinien
für die Haltung von Ziegen**

(ersetzen die Richtlinien vom 25. März 1998)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Bauliche Anforderungen an Ziegenställe	2
1. Allgemeines	2
2. Richtwerte für die Haltung von Ziegen	2
3. Bewegungsmöglichkeit	3
4. Tiefstreu, Stallböden, Liegenischen	3
II Fütterung, Tränke (5.1 ff)	4
III Pflege (6.1 ff)	5
IV Eingriffe (7.1 ff)	5
V Stallklima, Beleuchtung	6
8. Klima	6
9. Beleuchtung	7
VI Bewilligungsverfahren für den Verkauf von Stalleinrichtungen (10.1 ff)	8

Die Haltung von Ziegen ist in der Tierschutzverordnung nicht detailliert geregelt. Namentlich fehlen Werte für die Mindestanforderungen für Boxen, Stände und Laufställe sowie Werte für Besatzdichten. Anwendbar sind jedoch die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften. Die vorliegende Richtlinie umschreibt, gestützt auf die allgemeinen Vorschriften, einige Anforderungen an die tiergerechte Haltung von Ziegen und enthält die für Ziegenhaltungen massgeblichen, verbindlichen Vorschriften der **Tierschutzverordnung (kursiv)** und Präzisierungen dazu. Grundlage bilden das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1).

Weitere Angaben über Aufstallungssysteme für Ziegen sind im FAT-Bericht 307 vom April 1987 enthalten. Dieser Bericht kann bei der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, 8356 Tänikon, bezogen werden.

Diese Richtlinie für Tierhalter, Behörden, Berater, Stallbaufirmen und Bauschaffende soll die Planung sowie den Neu- und Umbau von Ziegenställen, die Beurteilung von Bauplänen, die Herstellung einzelner Stalleinrichtungen sowie den Betrieb und die Beurteilung von bestehenden Ziegenhaltungen unter dem Gesichtspunkt einer tiergerechten Haltung erleichtern. Sie berücksichtigt neue Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen und nimmt Bezug auf eine Reihe von Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bisher aufgetreten sind. Nach Bedarf wird sie aufgrund neuer Praxiserfahrungen und Erkenntnisse sowie veränderter Gesetzesgrundlagen angepasst.

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Tierschutzgesetzgebung gemäss Artikel 70 Absatz 1 TSchV wurde die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte in die Erarbeitung der vorliegenden Richtlinien einbezogen. Sie betrachten diese Richtlinien als wichtige Grundlage für einen kompetenten Vollzug in den einzelnen Kantonen.

I Bauliche Anforderungen an Ziegenställe

1. Allgemeines

Die Ziege ist einerseits ein soziales Wesen, das in der Herde leben will, andererseits hat sie auch ein starkes Bedürfnis nach Abgrenzung in der Herde. Diese beiden Bedürfnisse stellen eine hohe Anforderung an die Planung von Laufställen. Bei Um- und Neubauten sind für Ziegen Laufställe vorzuziehen.

2. Richtwerte für die Haltung von Ziegen

Bei der Ziegenhaltung sollen die nachfolgend aufgeführten **Abmessungen** und **Flächen** nicht unterschritten werden. Die Distanzmasse sind als **lichte Weiten**, nicht Achsmasse, zu verstehen. Die Abmessungen sollen nur durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden.

Alter	Monate	Gitzi bis 3	Jungziegen bis 12	Ziegen über 12	Böcke	
1	<i>Anbindehaltung¹⁾</i>					
11	Standplatzbreite	cm	--	40	50	60
12	Standplatzlänge ²⁾	cm	--	75	95	95
2	<i>Haltung in Einzelboxen</i>					
21	Boxenfläche	m ²		2,5	3,0	
3	<i>Laufstallhaltung</i>					
31	Fressplatzbreite	cm	20	30	35 ³⁾	60
32	Buchtenfläche ⁴⁾	m ²	0,4	0,9	1,0	1,5

Anmerkungen

- 1) Die Masse für Ziegen gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 80 cm ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Höchstens 25 Prozent des Standplatzes dürfen perforiert sein.
- 3) Bei 35 cm Fressplatzbreite wird der Einbau von Fressblenden empfohlen.
- 4) Davon sind mind. 80 % Liegefläche.

3. Bewegungsmöglichkeit

3.1 Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 1 Abs. 3 TSchV).

Der nachhaltige Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition und Fruchtbarkeit der Tiere wirkt sich nur bei regelmässigem Auslauf aus. Erst der Aufenthalt ausserhalb des Stalls ermöglicht dem Tier wichtige soziale Verhaltensweisen und uneingeschränktes Körperpflegeverhalten. Platz für Bewegung bieten Weiden oder Laufhöfe. Angebundene Ziegen sollen, wie angebundenes Rindvieh, regelmässig an mindestens 90 Tagen pro Jahr Auslauf erhalten. Davon ist mindestens ein Drittel während der Winterfütterungsperiode zu gewähren. Die Tiere sollen nicht über mehrere Wochen ununterbrochen angebunden gehalten werden.

3.2 Bei der ganzjährigen Laufstallhaltung ist ein permanent zugänglicher Laufhof zu empfehlen.

3.3 Für kranke oder gebärende Tiere sowie für einzeln gehaltene Böcke soll ein abgetrennter Bereich mit Sichtkontakt zu Artgenossen zur Verfügung stehen.

4. Tiefstreu, Stallböden, Liegenischen

4.1 Tiefstreu

Das Tiefstreuverfahren (Einraum- oder Zweiraum-Tieflaufstall) ist verbreitet und bei guter Wartung der Einstreu als geeignete Haltungsart für Ziegen zu bezeichnen. Dabei ist aber der genügenden Abnützung des Klauenhorns besondere Beachtung zu schenken. Der Liegebereich für Ziegen soll mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein. Der Verbrauch von Stroh pro Tier und Tag liegt bei ca. 0,5 kg.

4.2 Liegenischen

Durch den Einbau von Liegenischen in Laufställen wird der Liegebereich zusätzlich strukturiert. Liegenischen in verschiedenen Höhen erlauben den Ziegen, einander auszuweichen, und reduzieren so die aggressiven Auseinandersetzungen. **80 %** der Nischenfläche kann zum Liegebereich hinzugerechnet werden. Ein Verschmutzen der Nischen wird verhindert, wenn diese nicht höher als 60 cm sind und die Ziegen darin nicht aufrecht stehen können.

4.3 **Stallböden** müssen leicht gleitsicher und trocken zu halten sein. Sie müssen im Liegebereich dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen (Art. 13 Abs. 1 TSchV).

4.4 **Spalten- und Lochböden** müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Spaltenböden müssen plan und die einzelnen Balken unverschiebbar verlegt sein (Art. 13 Abs. 2 TSchV).

Spalten- und Lochböden dürfen **keine vorstehenden Gräte** haben. Die Kanten müssen abgeschliffen, die Spaltenweite muss konstant sein.

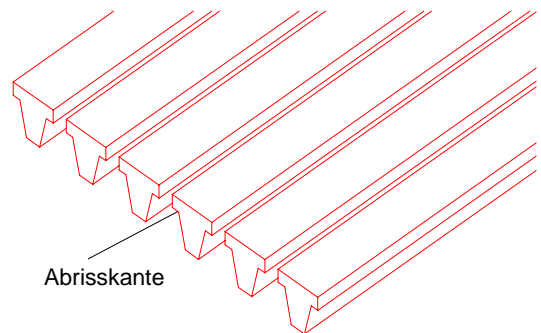


Abb.1: Abrisskanten an den Perforationen erhöhen die Selbstreinigung der Böden.

4.5 **Perforierte Böden** sollen nur in Weideställen, die kurzfristig aufgesucht werden, eingebaut werden. Für die Haltung über Monate wie die Winterhaltung ist die Tiefstreu im Liegebereich einem Lattenrostboden vorzuziehen.

Bei Spaltenrosten für Milchziegen soll die Spaltenbreite 2,0 cm nicht über- und die Balkenbreite 4,0 cm nicht unterschreiten.

II Fütterung, Tränke

5.1 **Grundsatz:** Tiere sind regelmässig und ausreichend mit **geeignetem Futter** und, soweit nötig, mit **Wasser** zu versorgen. Bei Gruppenhaltung muss dafür gesorgt werden, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (Art. 2 Abs. 1 TSchV).

Ziegen müssen grundsätzlich täglich Zugang zu Wasser haben.

5.2 Über zwei Wochen alten Gitzi ist täglich frisches Rauhfutter zur freien Aufnahme zu verabreichen.

III Pflege

- 6.1 Die **Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern** sowie das arteigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist (Art. 3 Abs. 1 TSchV).

Zur Pflege gehört auch

- die regelmässige, fachgerechte **Klauenpflege**
- die **Haut- und Fellpflege** und
- die fachgerechte **Parasitenbekämpfung** (z.B. Entwurmung).

- 6.2 Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die Einrichtungen **genügend oft überprüfen**. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 3 Abs. 2 TSchV).

- 6.3 **Kranke und verletzte Tiere** muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten (Art. 3 Abs. 3 TSchV).

- 6.4 Bei der Weidehaltung im Gehege muss bei extremer Witterung für alle Tiere ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung stehen. Dieser soll bei grosser Hitze genügend Schatten und bei langer, kalter Regenzeit einen trockenen, windgeschützten Liegebereich bieten.

Die Information Tierschutz „Anforderungen an die dauernde Haltung von Nutztieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferdeartige, Schweine) im Freien: Witterungsschutz und Betreuung“ (800.106.18) enthält Mindestanforderungen an die Haltung von Ziegen im Freien.

IV Eingriffe

- 7.1 Aufgrund einer Revision von Artikel 65 der Tierschutzverordnung dürfen seit dem 1. September 2001 bei Ziegen keine schmerzhaften Eingriffe mehr ohne Schmerzausschaltung erfolgen.

Die Information Tierschutz „Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme von Eingriffen am Tier“ (800.120.02) enthält grundsätzliche Erläuterungen zu Eingriffen an Tieren.

- 7.2 Das Entfernen des Hornansatzes bei jungen Ziegen ist ein schmerzhafter Eingriff. Der Eingriff muss daher unter Schmerzausschaltung erfolgen.

Bei der Vornahme des Eingriffs ist zu berücksichtigen, dass bei jungen Ziegen Haut und Schädeldecke dünner ausgebildet sind als bei Kälbern. Ätztifte und -pasten sowie Heissluftgeräte eignen sich nicht für das Entfernen des Hornansatzes.

V Stallklima, Beleuchtung

8. Klima

8.1 **Grundsatz:** Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren **angepasstes Klima** erreicht wird (Art. 7 Abs. 1 TSchV).

Bei geschlossenen Räumen mit **künstlicher Lüftung** muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein (Art. 7 Abs. 2 TSchV).

8.2 Folgende **Faktoren** sind bei der Beurteilung des Stallklimas zu berücksichtigen:

- | | |
|--|---|
| a. Umgebungstemperatur/Stalltemperatur
(Lufttemperatur und Oberflächentemperatur der
raumumschliessenden Bauteile) | b. Luftfeuchtigkeit
c. Luftbewegung
d. Schadgase
e. Beleuchtung (Belichtung) |
|--|---|

Die Information Tierschutz „Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen“ (800.106.01) enthält Grundsätze zur Messung des Stallklimas. Sie beschreibt auch einfache Indikatoren, die auf Mängel bei einzelnen Klimafaktoren hinweisen können.

8.3 **Stalltemperaturen:** Sie sind den Ansprüchen der verschiedenen Tierkategorien anzupassen. Für adulte und Jungtiere liegt der optimale Temperaturbereich zwischen 5 - 15° C.

8.4 **Luftfeuchtigkeit:** Sie sollte zwischen 50 - 80 % relative Luftfeuchtigkeit liegen.

8.5 **Luftbewegung:** Durchzug ist möglichst zu vermeiden. Zugfreiheit ist wichtig vor allem im Bereich des Liegeplatzes.

8.6 **Schadgase:** Sie dürfen nachstehende Werte nicht dauernd übersteigen:

Schadgas	Maximalkonzentration
CO ₂ (Kohlendioxid)	3000 ppm
NH ₃ (Ammoniak)	10 ppm
H ₂ S (Schwefelwasserstoff)	0,5 ppm (beim Rühren kurzfristig 5 ppm)

Schadgase sind nur bedingt geruchlich wahrnehmbar. Höhere Konzentrationen von Schwefelwasserstoff (ca. ab 200 ppm) lähmen die Geruchsnerven. Beim Betreten eines Stalls sind stickige Luft sowie Brennen in den Augen und auf den Schleimhäuten der Atemwege erste Zeichen eines ungenügenden Stallklimas. Sowohl Lüftung wie Entmistung sind in solchen Fällen zu überprüfen.

Da die Konzentrationen von Schadgasen in einem Stall sowohl räumlich als auch zeitlich grosse Schwankungen aufweisen können, macht es für eine aussagekräftige Beurteilung des Stallklimas wenig Sinn, punktuelle Einzelmessungen von Schadgasen vorzunehmen. Bei begründetem Verdacht sehr hoher Schadgaskonzentrationen sollten quasikontinuierliche Messungen durchgeführt werden. Die Forderung, dass die Maximalkonzentrationen nicht dauernd überschritten sein dürfen, ist so zu deuten, dass diese Werte nicht permanent länger als an einem Tag pro Woche überstiegen werden dürfen. Die

längerfristigen Messungen in einem Stall sollten somit einen Zeitraum von mindestens einer Woche umfassen.

9. Beleuchtung

9.1 Grundsatz: *Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden* (Art. 14 TSchV).

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden (Art. 14 Abs. 2 TSchV).

Tageslicht ermöglicht nicht nur die visuelle Orientierung der Tiere im Raum, sondern auch andere, physiologisch wichtige Funktionen (Infrarot-Strahlung, Tag-Nacht-Rhythmus, Stimulierung der Geschlechtsdrüsen). Der Hell-Dunkel-Wechsel und Schwankungen in der Helligkeit erhöhen das Reizangebot für die Tiere.

Mit der angegebenen minimalen Beleuchtung soll den Tieren eine visuelle Orientierung im Raum ermöglicht werden. Eine Beleuchtungsstärke von 15 Lux bedeutet für den Menschen knapp genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können.

Der Mindestwert für die Beleuchtungsstärke gilt vor allem für jene Stallbereiche, in welchen sich die Tiere vorwiegend aufhalten. Er muss in jeder Bucht erfüllt sein.

Das Vorgehen bei der Messung der Beleuchtungsstärke ist in der Information „Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen“ (800.106.01) erläutert.

9.2 Tageslicht ist zu fordern

- bei Neu- und Umbauten
- bei bestehenden Bauten, wenn bereits Fenster oder Fensteröffnungen vorhanden sind oder wenn solche ohne unverhältnismässigen Aufwand geschaffen werden können.

9.3 Als Richtwert gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.

In bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende, natürliche Beleuchtung zu nutzen. Bei zu niedriger Beleuchtungsstärke muss Kunstlicht eingesetzt werden. Mangelndes Tageslicht im Stall kann durch regelmässigen Auslauf im Freien kompensiert werden.

VI Bewilligungsverfahren für den Verkauf von Stalleinrichtungen

- 10.1 Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Ziegen dürfen nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung (Art. 5 TSchG) nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen und vom Bundesamt für Veterinärwesen **bewilligt** sind. Die Vorschriften gelten sowohl für inländische Hersteller wie für Importeure von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (Art. 27, 28 TSchV).
- 10.2 Der Verkauf von Systemen oder Einrichtungen, welche den Vorschriften der Tierschutzverordnung widersprechen (z.B. Nichteinhalten der Mindestabmessungen gemäss Anhang 1 TSchV), ist vorschriftswidrig, ebenso das Anpreisen und der Verkauf von Einrichtungen, für die noch kein **Bewilligungsgesuch** beim Bundesamt für Veterinärwesen eingereicht worden ist.
- 10.3 Der Hersteller oder Verkäufer muss die mit der Bewilligung verbundenen **Auflagen** (z.B. Art des Einbaus, erlaubte Besatzdichte etc.) dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntgeben (vgl. Art. 30 TSchV).
- 10.4 Bei der **Planung von Ställen** und beim **Kauf von Stalleinrichtungen** ist zu überprüfen, ob das Aufstallungssystem oder die Stalleinrichtung bereits bewilligt ist oder, soweit die Bewilligung noch nicht vorliegt, ob die Anmeldung beim Bundesamt für Veterinärwesen erfolgt ist. Dadurch lassen sich nachträgliche Anpassungen im Stall vermeiden.
- 10.5 Im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren kann auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (<http://www.bvet.admin.ch>) eine **Liste der bewilligten und zur Beurteilung angemeldeten Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen** (gilt für alle Nutztiere) eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

Literatur

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455), Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1), Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.
- Information Tierschutz „Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme von Eingriffen am Tier“ (800.120.02), Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.
- Information Tierschutz „Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen“ (800.106.01), Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.
- Information Tierschutz „Anforderungen an die dauernde Haltung von Nutztieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferdeartige, Schweine) im Freien: Witterungsschutz und Betreuung“ (800.106.18), Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.
- Datenkatalog Ziegen, 1996, Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL).
- Dymanski U.: Selbstversorgen durch Ziegenhaltung, Der Ratgeber für Aufzucht, Pflege, Nutzung, 1981, Deukalion.
- Gall C.F., 2001, Ziegenzucht, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Keil N., 2000, Welchen Stall braucht die Ziege? Forum, 10/2000, 10-11.
- Späth H., Thume O.: Ziegen halten, 1994, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Steiner T., Leimbacher K.: Aufstallungssysteme in der Ziegenhaltung, 1987, FAT-Bericht 307, Eidg. Forschungsanstalt Tänikon.
- Van Caenegem L., Wechsler B., 2000, Stallklimawerte und ihre Berechnung, FAT-Schriftenreihe Nr. 51, FAT, Tänikon.

Hinweis für Internetbenutzerinnen und Internetbenutzer

Auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (<http://www.bvet.admin.ch>) können zahlreiche Dokumente, die für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung von Bedeutung sind, eingesehen und heruntergeladen werden, so zum Beispiel:

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978;
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981;
- Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung der einzelnen Nutztierarten;
- Informationen Tierschutz des Bundesamtes für Veterinärwesen;
- Kontrollhandbücher für Tierschutzkontrollen im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises.